

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 17. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2025)

zum Thema:

**HAMAS-Propaganda auf dem Brandenburger Tor? Wann schützt der Senat
wirksam unser Wahrzeichen?**

und **Antwort** vom 2. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24380
vom 17. November 2025
über HAMAS-Propaganda auf dem Brandenburger Tor? Wann schützt der Senat wirksam
unser Wahrzeichen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Laut Medienberichten¹ gelangten am 13. November 2025 mehrere Personen mittels einer Hebebühne auf das Brandenburger Tor. Dort hissten sie ein Banner „Nie wieder Völkermord – Freiheit für Palästina“. Auch eine Palästina-Flagge wurde gezeigt.

1. Wie viel Zeit verging zwischen Alarmierung der Einsatzkräfte und ihrem Eintreffen vor Ort? Bitte auch die Zeitpunkte aufschlüsseln.

Zu 1.:

Da sich bereits Dienstkräfte der Polizei Berlin im Nahbereich befanden, erfolgte keine Alarmierung von Einsatzkräften. Das Kraftfahrzeug mit einer Hebebühne wurde gegen 12:00 Uhr auf dem Platz des 18. März festgestellt.

2. Wie wurde die Einsatzlage vor Ort durch den zuständigen Verantwortlichen eingeschätzt, und warum ließ sich der Einsatz einer Hebebühne nicht verhindern?

Zu 2.:

Während der Anfahrt des Kraftfahrzeugs mit Hebebühne befanden sich bereits drei Personen im Förderkorb. Mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs in unmittelbarer Nähe zum

¹<https://www.tagesspiegel.de/berlin/protestaktion-mit-hebebuhne-aktivisten-hissen-pro-palastina-banner-auf-dem-brandenburger-tor-14829281.html>

Brandenburger Tor wurden sowohl die Standbeine als auch der Förderkorb mitsamt drei Personen ausgefahren. Der polizeilichen Aufforderung an die Person, die sich in der Fahrerkabine befand, die verschlossenen Türen zum Fahrzeug zu öffnen, wurde nicht Folge geleistet, sodass nur durch das Einschlagen der Seitenscheibe der Beifahrertür ein Entriegeln und Öffnen der Fahrzeutüren und somit ein Zugriff möglich war.

Der Hebevorgang selbst konnte dadurch jedoch nicht mehr verhindert werden, da der Fahrzeugmotor bereits abgestellt wurde und somit die Steuerung der Hebebühne ausschließlich über das Bedienpult des Förderkorbes möglich war.

Zusätzlich war die am Heck befindliche Schaltkulisse so zugeklebt, dass ein Zugriff auf die Steuerung des Förderkorbes ebenfalls blockiert wurde. Diese Präparierung konnte durch nachalarmierte Kräfte einer Technischen Einsatzeinheit der Polizei Berlin trotz der Nutzung von schwerem Werkzeug zunächst nicht überwunden werden.

Da somit kein unmittelbarer Zugriff auf die Steuerung der Hebebühne möglich war, konnten jene drei Personen trotz des unmittelbaren Einschreitens der Polizeikräfte auf das Dach des Brandenburger Tores gelangen.

3. Wegen welcher Delikte oder Ordnungswidrigkeiten wird gegen die festgenommenen Personen ermittelt? Bitte für jede Person nach Tatbestand und Rechtsgrundlage aufschlüsseln.

Zu 3.:

Gegen fünf Personen wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 123 StGB (Hausfriedensbruch) und gegen eine davon ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen § 2, 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) eingeleitet.

4. Welche Staatsangehörigkeiten haben die bei der Aktion festgenommenen Personen? Welchen Aufenthaltsstatus haben die bei der Aktion festgenommenen Personen?

Zu 4.:

Deutsch und österreichisch. EU-Bürger können sich ohne Visum und Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten.

5. Wird gegen weitere Personen im Zusammenhang mit der Aktion ermittelt? Wenn ja, gegen wie viele und wegen welcher Delikte oder Ordnungswidrigkeiten?

Zu 5.:

Nein.

6. Wie viele Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr waren vor Ort beteiligt? Bitte auch nach Einsatzstunden und den Kosten für eine Einsatzstunde aufschlüsseln.
7. Welche Kosten sind dem Land Berlin im Rahmen dieses Einsatzes entstanden (z.B. Personal-, Technik- und Logistikkosten)? Bitte aufschlüsseln nach Gesamt- und Einzelkosten,

Zu 6. und 7.:

An dem Einsatz waren 71 Dienstkräfte der Polizei Berlin beteiligt. Es wurden insgesamt 233:30 Einsatzkräftestunden geleistet. Grundsätzlich sind Ausgaben für Polizeieinsätze durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei Berlin eingestellten Haushaltssmittel gedeckt und werden nicht gesondert erhoben. Aktuell prüft die Polizei Berlin jedoch eine mögliche Kostenerhebung nach der Polizeibenutzungsgebührenordnung. Das Ergebnis steht bisher aus.

Der Einsatz der Berliner Feuerwehr dauerte von 12:42 Uhr bis 13:58 Uhr. Die vor Ort eingesetzte Anzahl von Einsatzkräften und Fahrzeugen ist dokumentiert und nachfolgend aufgeschlüsselt. Der Aufstellung sind zudem die berechneten Einsatzkosten sowie die daraus resultierenden Gesamtkosten zu entnehmen.

Die Berechnung der Tarifsätze für Fahrzeuge und Personal erfolgt nach der derzeit gültigen Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung.

| Tarifstelle | Gegenstand | Berechnungseinheit | Gebühr | Berechnung für Tarifstelle | Summe |
|--|--|--------------------|--------|----------------------------|----------|
| Von 12:44 Uhr bis 13:58 Uhr = 75 Minuten | | | | | |
| 2.1 | 1 Löschfahrzeug (LHF 1500 1) | Je angef. Minute | 4,70 € | 75 x 4,70 € | 352,50 € |
| 3.1 | 6 Personen des technischen Einsatzdienstes | Je angef. Minute | 0,71 € | 450 x 0,71 € | 319,50 € |
| Von 12:44 Uhr bis 13:50 Uhr = 66 Minuten | | | | | |
| 2.1 | 1 Löschfahrzeug (LHF 1700 1) | Je angef. Minute | 4,70 € | 66 x 4,70 € | 310,20 € |
| 3.1 | 6 Personen des technischen Einsatzdienstes | Je angef. Minute | 0,71 € | 396 x 0,71 € | 281,16 € |
| Von 12:43 Uhr bis 13:52 Uhr = 69 Minuten | | | | | |
| 2.2 | 1 Hubrettungsfahrzeug (DLK 3500 1) | Je angef. Minute | 6,03 € | 69 x 6,03 € | 416,07 € |
| 3.1 | 2 Personen des technischen Einsatzdienstes | Je angef. Minute | 0,71 € | 138 x 0,71 € | 97,98 € |
| Von 12:43 Uhr bis 13:54 Uhr = 71 Minuten | | | | | |
| 2.4 | 1 Einsatzleitwagen (ELW1-C 1217 1) | Je angef. Minute | 1,73 € | 71 x 1,73 € | 122,83 € |
| 3.1 | 2 Personen des technischen Einsatzdienstes | Je angef. Minute | 0,71 € | 142 x 0,71 € | 100,82 € |

| | | | | | |
|-----|---|-------------------------|---------|-------------|------------|
| 1.1 | Kosten der Leitstelle | Je alarmiertes Fahrzeug | 29,90 € | 4 x 29,90 € | 119,60 € |
| 1.2 | Kosten je Gebührenfestsetzungs- und - abrechnungsfall | | | 7,99 € | 7,99 € |
| | Gesamtkosten | | | | 2.128,65 € |

8. Wie viele Einsatzkräfte der Höhenrettung waren im Rahmen dieses Einsatzes beteiligt und welche Kosten sind dem Land Berlin entstanden?

Zu 8.:

Insgesamt waren fünf Dienstkräfte der Höhenrettung der Polizei Berlin im Einsatz. Auf die Beantwortung zu Frage 6. wird verwiesen.

9. Ist durch die Aktion ein Sachschaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe und wer hat die Kosten zu tragen?

Zu 9.:

Am Brandenburger Tor konnte kein Sachschaden festgestellt werden.

10. Wie konnte es trotz vorhandener Sicherheitsmaßnahmen und Vorfällen in der Vergangenheit zu dem Zugang mit einer Hebebühne bis auf das Brandenburger Tor kommen? Welche Kontroll- und Zugangslücken haben die Personen ausgenutzt?

Zu 10.:

Die Zufahrt zum Brandenburger Tor ist städtebaulich frei zugänglich. Die Verhinderung solcher konspirativer Aktionen mit umfangreichen Vorkehrungen gegen polizeiliche Maßnahmen ließe sich lediglich durch eine gänzliche Unterbindung der freien Zufahrt erreichen.

11. Welche konkreten Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen wurden seit 2022 ergriffen, um insbesondere das Brandenburger Tor besser zu schützen?

Zu 11.:

Am Brandenburger Tor wird ein privates Wachschutzunternehmen eingesetzt, um das dortige Anschließen von Fahrrädern zu verhindern und die Einhaltung der Vorgaben des Denkmalschutzes zu überwachen. Darüber hinaus finden am Brandenburger Tor verschiedene Schutzmaßnahmen durch Dienstkräfte der Polizei Berlin statt. Detailliertere Ausführungen zu den polizeilichen Maßnahmen würden die polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und werden daher nicht veröffentlicht.

12. Stephan Weh, Landeschef der Gewerkschaft der Polizei äußerte in diesem Zusammenhang, dass derartige Aktionen sich nicht komplett verhindern ließen, da das Versammlungsfreiheitsgesetz in der aktuellen Form Lücken aufweise.
- Wie bewertet der Senat diese Äußerung?
 - Teilt der Senat die getätigte Bewertung?
 - Welche Lücken im Versammlungsfreiheitsgesetz hat der Senat identifiziert, die einem wirksamen Schutz von öffentlichen Gebäuden und Denkmälern entgegenstehen?

Zu 12a. und b.:

Eine Bewertung der Äußerung der Gewerkschaft erfolgt seitens des Senats nicht.

Zu 12c.:

Bei der hier gegenständlichen Aktion vom 13. November 2025 handelt es sich nicht um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG i. V. m. §§ 1 und 2 Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin, sodass der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht eröffnet ist.

Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG schützt das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters, das unter anderem die Freiheit umfasst, selbst über den Ort der Versammlung zu bestimmen. Es garantiert die kollektive Meinungskundgabe und geistige Auseinandersetzung im öffentlichen Kommunikationsraum (Straßen, Wege, Plätze usw.), sodass auch im Umfeld von öffentlichen Gebäuden und Denkmalen Versammlungen stattfinden dürfen. Sie verschafft aber kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten, die der Öffentlichkeit entzogen sind (BVerfG, Urt. v. 22. 2. 2011 –1 BvR 699/06-, in: NJW 2011, 1201, Rn. 65).

Im Einzelfall sieht § 14 Versammlungsfreiheitgesetz Berlin die Möglichkeit vor, Versammlungen zu beschränken, verbieten oder aufzulösen, wenn die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Einen besonderen Schutz für Denkmale und Gedenkstätten hat der Gesetzgeber darüber hinaus mit § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Versammlungsfreiheitgesetz Berlin i. V. m. Absatz 1 der Anlage zu diesem Gesetz geschaffen. Eine Versammlung kann demnach insbesondere dann beschränkt, verboten oder aufgelöst werden, wenn sie an einem in der Anlage genannten Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und nach den Zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Die Anlage wird derzeit überarbeitet. Es sollen noch weitere Gedenkorte in sie aufgenommen werden.

13. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um vergleichbaren Aktionen, insbesondere HAMAS-Propaganda in Zukunft zu verhindern?

Zu 13.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 11. verwiesen.

Berlin, den 02. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport